



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Januar 1991 NR. 300

Solothurn: Gestaltungsplan Hofmatte / Beschwerde, Genehmigung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn legt den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Hofmatte" vor.

Der Plan regelt die Ueberbauung mehrerer Grundstücke westlich Amanz Gressly-Strasse und nördlich Walter Hammer-Strasse; Ziel ist eine einheitliche Quartier-Struktur, die sich zwar an der bestehenden Quartiertypologie orientiert, aber doch eine eigenständige Wirkung gewährleisten soll.

Plan und Sonderbauvorschriften lagen vom 8. Januar bis 7. Februar 1990 öffentlich auf und wurden nach Abweisen dreier Einsprachen vom Gemeinderat am 5. Juni 1990 beschlossen. Dagegen erhob die

Ascom Management AG, Ziegelmattestr. 1, Solothurn

als Eigentümerin von Grundstücken im Plangebiet legitimiert, rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, den vorliegenden Plan nicht zu genehmigen und ihn an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit er auf das Ascom-Areal südlich Walter Hammer-Strasse ausgedehnt werde und dabei Gebäudehöhen und -abstände, Zu- und Wegfahrten, Parkplätze und Strassenraum geregelt würden.

Die Stadt beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen des Planes. Für die Vorbringen der Parteien wird auf die Akten verwiesen.

Zulasten des Ascom-Areals und zugunsten von Grundstücken nördlich der Walter Hammer-Strasse bestehen Grunddienstbarkeiten, die auf

dem Ascom-Areal geringere als nach Zonenplan zugelassene Gebäudehöhen festlegen. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dies könne mit dem Erlass eines Gestaltungsplanes abgeändert werden. Sie übersieht dabei, dass mit Gestaltungsplänen lediglich baupolizeiliche Bestimmungen abgeändert (BauG § 45 Absatz 2), nicht aber - da gesetzlich nicht vorgesehen - privatrechtliche Regelungen aufgehoben werden können. Die Eingriffsmöglichkeit in solche privaten Besitzstände ist mit der Lastenbereinigung baurechtlich allein der Baulandumlegung vorbehalten (VO § 19). Die Beschwerdeführerin hat daher ihre zivilrechtlichen Anliegen allenfalls nach ZGB Artikel 736 weiterzuverfolgen.

Da auch sonst keinerlei planliche Gründe für eine Ausdehnung des vorliegenden, weder willkürlich noch offensichtlich unzweckmässig festgelegten Plangebietes vorliegen (BauG § 18 Absatz 2), ist die Beschwerde klarerweise abzuweisen und sind die Kosten für Verfahren und Entscheid von 500 Franken der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat für Verfahren und Entscheid 500 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.
2. Der Gestaltungsplan "Hofmatte" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschler

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 323.--	(Staatskanzlei Nr. 14)
	=====	(Kto.Krt. 111.32)

Kostenrechnung Ascom AG, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 500.--</u>	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	=====	

Bau-Departement (2) Bi/O/ss
Rechtsdienst O
Amt für Raumplanung (3), mit Akten 90/120 und 1 gen. Plan (folgt
später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Hochbauamt (2)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Amtschreiberei Solothurn, Amthaus 2, 4500 Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn, mit 4 gen. Plä-
nen (folgen später), mit Belastung im Kontokorrent (ein-
schreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn
Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn
Markus Ducommun, dipl. Architekt ETH/SIA, Werkhofstr. 52, 4500
Solothurn
Ascom Management AG, Ziegel mattstrasse 1, 4503 Solothurn (ein-
schreiben)

Amtsblatt, Publikation:

Solothurn: Genehmigung: Gestaltungsplan "Hofmatte"

